

Gewalt gegen Einsatzkräfte Vorsorge, aber richtig!



In der Presse und den sozialen Medien sind zunehmende Tendenzen an Berichten über Gewalt gegen Einsatzkräfte zu erkennen. Neben dem oft polarisierenden Meinungsbild in den sozialen Medien bestätigen auch Studien diese Zunahme. Das Gefahrenbewusstsein der Einsatzkräfte ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen, sodass viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter von Sanitäts- und Rettungsdiensten darauf reagieren.

Individuelle Vorbereitungen der Mitarbeiter sind aus Arbeitsschutzsicht als kritisch einzustufen.

Dass Einsatzkräfte sich individuell auf die gestiegene Gewaltbereitschaft vorbereiten, deutet darauf hin, dass die Sicherheitsvorsorge der Arbeitgeber – zumindest gefühlt – zu wünschen übrig lässt. Da individuelle Schutzmaßnahmen nur den sich selbst vorsorgenden Mitarbeiter schützen, kann durch den Arbeitgeber kein rechtlicher Nutzen daraus gezogen werden. Als problematisch erweist sich, dass durch nicht sachkundige Vorbereitungen, ohne die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, zusätzliche Gefahren für den Mitarbeiter, seine Kollegen sowie unbeteiligte Dritte entstehen können. Aus diesem Grund werden im Folgenden die drei wesentlichen Vorbereitungen gegen gewaltsame Übergriffe näher beleuchtet.

Selbstverteidigungskurse

Das Erlernen von Selbstverteidigungsinhalten ist grundsätzlich positiv und kann dem Mitarbeiter, wenn alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind, vor Angriffen oder deren Folgen schützen. Jedoch sollte nicht unterschätzt werden, dass in der Selbstverteidigung, genauso wie in der Medizin, alle Maßnahmen, die im Ein-Tages-(Crash-)Kurs erlernt wurden, durch regelmäßiges Training geübt werden müssen. Es besteht nach der Teilnahme an einem Selbstverteidigungskurs die Gefahr der Selbstein- oder vielmehr -überschätzung, jede Angriffssituation meistern zu können. Entsprechend passt der Mitarbeiter sein Verhalten an und geht offensiver in kritische Situationen, die er mangels Training gar nicht zu seinem Vorteil meistern kann. In der Regel dürfte in diesen Situationen ein defensives Verhalten zielführender sein.

Spezielle PSA (Schutzwesten & Co)

Die zunehmende Tendenz der Berichterstattung über Gewalt gegen Einsatzkräfte führte in den letzten Jahren zu einem breiten Angebot der Rettungsdiensttausrüster von spezieller Persönlicher Schutzausrüstung, wie z.B. Schutzwesten und Schnittschutzhandschuhen. Allein die Preisunterschiede zeigen, dass Schutzweste nicht gleich Schutzweste sein kann. Die angebotenen Produkte unterscheiden sich massiv in ihrer Schutzwirkung gegen verschiedene Waffen (Schuss-/Stichwaffen, Munition/Kaliber). Ähnlich wie beim Selbstverteidigungskurs vermittelt die Weste dem Träger ein trügerisches Gefühl der Sicherheit, die unter Umständen gar nicht gegeben ist. Dem Träger muss darüber hinaus ständig bewusst sein, dass eine Weste nur den Rumpf schützt und er somit Angriffen gegen den Kopf schutzlos ausgesetzt ist. Das Tragen einer Schutzweste ersetzt somit nicht Ausbildung und Training von richtigem Verhalten.



Foto: DRK Wernau

Neben den Gefahren durch unzureichende Sachkunde und Beratung bei der Auswahl der Schutzweste bringt die Weste eine zusätzliche körperliche Belastung durch Gewicht und eingeschränktem Wärmeaustausch mit sich. Auch wenn dies den Träger subjektiv nicht stört, sind beide Punkte als Gefährdung für den Mitarbeiter in einer Gefährdungsbeurteilung zu betrachten. Darüber hinaus ist die Rückwirkung der unter der Rettungsdienstjacke getragenen Kleidung auf deren Zertifizierung zu prüfen.

Handschuhe werden nach den Kriterien Abrieb-, Schnitt-, Weiterreiß- und Durchstichfestigkeit geprüft. Wer dem Angebotstrend folgt und schnittfeste Handschuhe anschafft, übergeht schnell sinnvolle Festlegungen aus der Gefährdungsbeurteilung die zusätzlich Fähigkeiten der anderen Kriterien einfordert.



Gefährliche Gegenstände

Tragen Mitarbeiter gefährliche Gegenstände (Messer, Schlagstöcke, große Stablampen, Abwehrsprays, Scheren/Klemmen...) bei sich, ist hier teilweise schon die erste rechtliche Abgrenzung, schwierig (siehe Infokasten).



Aus Arbeitsschutzsicht sind unabhängig von der rechtlichen Einstufung alle gefährlichen Gegenstände von gleicher Bedeutung. Sollte man sich bei einem Angriff dazu entscheiden, sich mit einem der genannten Gegenstände zu verteidigen, besteht immer die Gefahr, sich selbst zu verletzen oder entwertet und

mit dem eigenen Gegenstand bedroht oder verletzt zu werden. Auch hier gelten die zwei Feststellungen, dass zu einer guten Selbstverteidigung viel Training gehört und das Gefühl falscher Sicherheit zu falschem Selbstbewusstsein führt. Auch das reine Mitführen gefährlicher Gegenstände kann zu gefährlichen Situationen führen. Ein potenzieller Angreifer hat die Gelegenheit, den Gegenstand an sich zu nehmen, bevor überhaupt eine Gefahr erkennbar ist.

Rechtliche Situation

Das Waffengesetz verbietet das Führen u.a. von Schlagstöcken und Einhandmessern (§ 42a WaffG). Als Ausnahmen sind der Transport in verschlossenen Behältnissen und das Führen im Falle eines berechtigten Interesses erlaubt. Die Definition des „berechtigten Interesses“ ist im Zweifelsfall von der Gesetzesinterpretation der Strafverfolgung sowie der Justiz abhängig, eine mögliche Selbstverteidigung wird dem nicht zugeordnet.



Eine besondere Rolle nehmen hierbei Abwehrsprays (Pfefferspray und CS-Gas) ein. Die Gefahr, neben dem Angreifer auch unbeteiligte Dritte und sich selbst durch unsachgemäßen Gebrauch in Mitleidenschaft zu ziehen, ist sehr groß. Auch wenn in der Regel keine Folgeschäden zu befürchten sind, können die Symptome eine medizinische Behandlung der Betroffenen notwendig machen.

Fazit

Die Schulung der Mitarbeiter ist die effizienteste Maßnahme. Neben der nötigen Sensibilisierung vor Gefahren und dem Training von Achtsamkeit sollten Deeskalation und das defensive Abwehren von Angriffen Hauptbestandteile der Schulung sein. Hierbei ist Wert darauf zu legen, dass die Mitarbeiter ein realistisches Bild ihrer Fähig- und Möglichkeiten bekommen und auch in der Lage sind, die Inhalte anzuwenden.

Ob PSA wie z.B. Schutzwesten zugelassen oder ggf. sogar bereitgestellt werden, muss der jeweilige Arbeitgeber auf Basis seiner Gefährdungsbeurteilung entscheiden. Wenn die Mitarbeiter Schutzwesten tragen, müssen Verhaltenshinweise sowie Einsatzgrenzen von Schutzwesten nachhaltig geschult und die zusätzliche körperliche Belastung in einer Gefährdungsbeurteilung untersucht werden.

Das Mitführen von Gegenständen die ausschließlich als Waffe eingesetzt werden können, ist grundsätzlich zu untersagen. Der Umgang mit gefährlichen Gegenständen (Rettungsmesser, Stablampe, Klemmen und Scheren,...), die als Hilfsmittel vorgesehen sind, muss eindeutig geregelt werden. So sind diese Gegenstände so zu verstauen, dass sie nicht ohne weiteres gezogen oder entwendet werden können.

Im Rahmen der Arbeitssicherheit sind privat beschaffte Ausrüstungen (ob o.g. gefährliche Gegenstände oder PSA) grundsätzlich mit dem Arbeitgeber abzusprechen und ggfs. durch diesen zu untersagen. Da diese keiner Gefährdungsbeurteilung unterliegen, können hier nicht bewertete Gefahren bestehen.



Foto: Henry Wingberg

Der wichtigste Ansatz für den (haupt- oder ehrenamtlichen) Arbeitgeber bei der Thematik Gewalt gegen Einsatzkräfte, ist die Ängste der Mitarbeiter zu verstehen sowie deren Erwartungen aufzunehmen und auszuwerten. Nur so kann ein Wildwuchs an individuellen Maßnahmen verhindert werden. Insbesondere Regelungen und ggf. Verbote müssen im Dialog mit den Mitarbeitern vermittelt werden.

Literaturhinweise:

- Gewalt und Aggression in Betreuungsberufen
 - Download über <http://www.bgw-online.de>
- BGI/GUV-I 8682, Information Gesundheitsdienst
 - <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-8682.pdf>
- Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG
- Eigensicherung im Rettungsdienst.
 - FRIEDRICH, Hermann (2006): Stumpf+Kossendey